

Niederschrift
zur neunzehnten Sitzung
der Gemeindevertretung
am 29.04.2019



anwesend waren:

von der Gemeindevertretung

SPD-Fraktion

~~Klaus Becker~~
Thilo Benner
Carola Braun
~~Sarah Goos~~
Christian Gröf
Michael Mülln
Hartmut Nickel
Klaus-Peter Schäfer
Volker Schmidt
~~Benjamin Thielmann~~
Hubert Zöller

GRÜNEN-Fraktion

Roland Montag
~~Volker Stahl~~

CDU-Fraktion

Bärbel Decker ab 19:11Uhr
Marco-Oliver Dittmar
Markus Löffler
Nicole Petersen
Jürgen Seel
Florian Welsch

FDP-Fraktion

Anna-Lena Benner-Berns
Wolfgang Berns

FWG-Fraktion

Dietmar Bremer
~~Dr. Stephan Kade~~

vom Gemeindevorstand

Markus Deusing
~~Helmut Goos~~
Cornelia Garotti
Eckhard Hahnenstein
~~Dieter Jakob~~
Horst-Walter Paul
Philipp Paul
~~Udo Riedel~~
~~Udo Schäfer~~
~~Benjamin Weyerich~~

von der Verwaltung

Heike Brockhaus (Schriftführer)

Tagesordnung:

- A 1 Eröffnung der Sitzung, Begrüßung und Feststellen der Beschlussfähigkeit
A 2 Bericht des Gemeindevorstandes

- B 1 Bericht des Revierförsters aus dem Gemeindewald
B 2 Beratung und Beschlussfassung
Zukünftige Holzvermarktung – Gründung der Gesellschaft „Holzvermarktung Mittelhessen GmbH“
B 3 Bericht aus der Jugendpflege (JiM)
B 4 Beratung und Beschlussfassung
Antrag der CDU-Fraktion
Finanzierungsanpassung bei Straßenbeiträgen
B 5 Anfragen und Mitteilungen

TOP Eröffnung der Sitzung, Begrüßung und Feststellen der Beschlussfähigkeit

A 1 Die stellvertretende Vorsitzende, Nicole Petersen, eröffnet um 19:01 Uhr die Sitzung. Sie begrüßt die Mitglieder der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes, die Vertreterin der heimischen Presse, Revierförster Jörg Thomaka, die Schriftführerin und die inte-

ressierten Zuhörer.

Sie stellt fest, dass

- a) die Gemeindevertretung mit 17 (ab 19:11 Uhr mit 18) anwesenden Mitgliedern beschlussfähig ist,
- b) die Einladung zur Sitzung ordnungs- und fristgemäß erfolgte,
- c) Einsprüche gegen die Niederschrift der letzten Sitzung nicht erhoben wurden.

Sie fragt außerdem nach Widersprüchen gegen die Tagesordnung. Es gibt keine.

TOP Bericht des Gemeindevorstands

A 2 Der Bericht des Gemeindevorstandes ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

TOP Bericht des Revierförsters aus dem Gemeindewald

B 1 Revierförster Jörg Thomaka gibt mit Hilfe einer Präsentation einen Überblick über die Einnahmen und Aufwendungen im Forst-Haushalt, die Einschlagsarten und Ausbaumaßnahmen im Gemeindewald sowie die Borkenkäfersituation.

Die Präsentation ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Er beantwortet die Fragen der Gremienmitglieder.

TOP Beratung und Beschlussfassung

B 2 Zukünftige Holzvermarktung – Gründung der Gesellschaft „Holzvermarktung Mittelhessen GmbH“

Beschlusstext

1. Die Gemeinde Mittenaar gründet gemeinsam mit 23 weiteren Kommunen des Lahn-Dill- Kreises und des Landkreises Gießen auf der Grundlage des als Anlage 1 beigefügten Gesellschaftsvertrages die Holzvermarktung Mittelhessen GmbH und übernimmt einen Geschäftsanteil in Höhe von 1000 €.
2. Die Gemeinde Mittenaar überträgt die Vermarktung von Rundholz aus dem Gemeindewald vollständig an die Holzvermarktung Mittelhessen GmbH gemäß der Konzeption des als Anlage 2 beigefügten Geschäftsplanes für die Holzvermarktung Mittelhessen GmbH.
3. Die Gemeinde Mittenaar erklärt verbindlich die Mitgliedschaft in der Holzvermarktungsorganisation „Holzvermarktung Mittelhessen GmbH“ und beauftragt den Bürgermeister der Stadt Solms (Lahn-Dill-Kreis), Herrn Inderthal, die Anerkennung der Holzvermarktungsorganisation durch die obere Forstbehörde im Land Hessen zu beantragen.

Sachliche Darstellung

1.Ausgangslage

Der Landesbetrieb Hessen Forst hatte in der Vergangenheit neben der Beförderung der kommunalen Wälder auch die Vermarktung des Rundholzes für die überwiegende Mehrheit der hessischen Städte und Gemeinden wahrgenommen. Nachdem die Bundeskartellbehörde die Praxis der gemeinsamen Vermarktung von Rundholz aus hessischen Staatswäldern und kommunalem Waldbesitz beanstandet hatte, hat das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) den Ausstieg von Hessen Forst aus der Holzvermarktung für kommunale Waldbesitzer zum 01.01.2019 verfügt (Erlasse vom 03.07.2018, 24.08.2018 und 13.11.2018).

Als Übergangsfrist gilt hierbei, dass die Abwicklung von Verträgen, die bis zum 31.12.2018 geschlossen wurden, vom Landesbetrieb Hessen Forst bis zum 30.09.2019 übernommen wird.

Neue Verträge zum Verkauf von Rundholz aus kommunalem Waldbesitz müssen daher ab dem 01.01.2019 durch die Städte und Gemeinden in eigener Regie abgeschlossen werden. Für den Lahn-Dill-Kreis hat die Kreisversammlung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes die Aufgabe übernommen, die Holzvermarktung für die Lahn-Dill-Kommunen und für Kommunen aus dem Landkreis Gießen in Form einer interkommunalen Zusammenarbeit zu organisieren. Hierzu hat die Kreisversammlung eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Städte/Gemeinden Breitscheid, Driedorf, Hohenahr, Solms, Waldsolms, Wetzlar und der Forstämter Wetzlar und Herbborn sowie der Kommunalaufsicht beim Lahn-Dill-Kreis eingerichtet.

2.Vorschlag zur Neuregelung

Im Vorfeld der Überlegungen der interkommunalen Zusammenarbeit haben insgesamt 17 Städte und Gemeinden aus dem Lahn-Dill-Kreis und dem Landkreis Gießen eine unverbindliche Absichtserklärung zur Beteiligung an der geplanten gemeinsamen Holzvermarktung abgegeben.

Das HMUKLV wird in naher Zukunft eine Richtlinie zur Förderung von Holzvermarktungsorganisationen in Kraft setzen und unterstützt den Aufbau der interkommunalen Zusammenarbeit auch finanziell.

Für die beteiligten Kommunen aus dem Lahn-Dill-Kreis und dem Kreis Gießen soll die Holzvermarktungsorganisation in der Rechtsform einer GmbH organisiert werden und die Bezeichnung „Holzvermarktung Mittelhessen GmbH“ tragen.

Als Stammkapital ist zunächst ein Betrag von 25.000 €, aufgeteilt in 25 Geschäftsanteilen zu je 1000 €, vorgesehen. Alle Gründungsgesellschafter werden jeweils mindestens einen Geschäftsanteil übernehmen. Da die Gesellschaft auch für den Beitritt weiterer Kommunen offen sein soll, ist vorgesehen, dass der jeweils zu übernehmende Geschäftsanteil von 1000 € durch Kapitalerhöhung ausgegeben wird. Um hier flexibel handeln zu können, ist im Gesellschaftsvertrag vorgesehen, dass das Stammkapital hierdurch auf maximal 35.000 € erhöht werden kann.

Die Aufnahme weiterer Gesellschafter bedarf eines Mehrheitsbeschlusses nach dem Gesellschaftsvertrag. Im Übrigen muss die Gesellschaftererweiterung ggf. mit der Bewilligungsbehörde abgestimmt werden.

Nach jetzigem Stand werden 24 Städte und Gemeinden Gründungsgesellschafter der Gesellschaft (s. § 3 des Gesellschaftsvertrages).

Die Stadt Solms hat die Federführung in der Arbeitsgruppe „Holzvermarktung“ übernommen und stellvertretend für alle interessierten Städte und Gemeinden die Erstellung eines Geschäftsplanes für eine gemeinsame Holzvermarktungsorganisation beauftragt. Dieser ist als Anlage 2 beigefügt. Darin ist der beabsichtigte Geschäftsbetrieb mit Personal- und Sachausstattung dargestellt.

Die Gesellschaft soll als Dienstleister ausschließlich für die Gesellschafter tätig werden, dies sichert zum einen, dass die Kommunen ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens die Holzvermarktung Mittelhessen GmbH mit der Dienstleistung „Holzvermarktung“ beauftragen können. Zum anderen begrenzt dies das Risiko im Geschäftsbetrieb.

Die Abrechnung der erbrachten Leistungen erfolgt bilateral zwischen der GmbH und der jeweils beauftragenden Kommune. Die Kosten der Gesellschaft werden in die Dienstleistungsentgelte eingerechnet, angedacht ist ein Entgelt als Verwaltungskostenzuschlag pro Festmeter vermarktetes Rundholz.

In der Gesellschafterversammlung wird jede Kommune das gleiche Stimmrecht, nämlich 1 Stimme, erhalten. Bedeutung hat die Ausübung des Stimmrechtes insbesondere für die Grundsatzentscheidungen nach § 6 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages, zum Beispiel Jahresabschluss, Wirtschaftsplan, Geschäftsführerbestellung oder Aufnahme weiterer Gesellschafter.

Von dem Stimmrecht unberührt bleiben die Regelungen zu den Erlösen aus der Vermarktung und spezifischen Vermarktungskonditionen. Diese Regelungen werden direkt zwischen der Kommune und der GmbH im Dienstleistungsvertrag vereinbart.

Die Arbeitsgruppe hat im Vorfeld alternative Möglichkeiten zur Problemlösung geprüft. Diese bestanden zum einen darin, dass jede Kommune für sich selbst durch Ausschreibung unter Berücksichtigung des geltenden Vergaberechts Dienstleister beauftragt. Die Arbeitsgruppe sieht hierin jedoch deutliche Nachteile, da mit einem fremden Vertragspartner auch fremde Interessen verfolgt werden und in jeder Kommune der entsprechende Aufwand für die Vergabe und das Vertragscontrolling entsteht.

Die Rechtsform einer GmbH wurde gewählt, da sie eine bei den Kommunen bekannte Rechtsform ist, die einerseits gesetzlich ausreichend geregelt ist, andererseits flexibel auf den konkreten Zweck ausgestaltet werden kann.

Mit der GmbH-Gründung verbunden ist die für die Kommunen wichtige Haftungsbeschränkung.

Die finanziellen Auswirkungen für jede Kommune bestehen in

- Aufbringung des Geschäftsanteils (1000 €).
- Entgelte für die konkrete Vermarktungsaktivität; dies richtet sich nach den abzuschließenden Verträgen und den vermarkteten Holzmengen der jeweiligen Kommunen.

3. Kommunalrechtliche Anforderungen

Gemäß §§ 121, 122 HGO unterliegt die Gründung der Holzvermarktung Mittelhessen GmbH kommunalrechtlichen Anforderungen. Gemäß § 121 Abs. 2 Nr. 3 HGO gelten Tätigkeiten zur Deckung des Eigenbedarfes nicht als wirtschaftliche Betätigung. Derartige Einrichtungen sind, soweit es mit ihrem öffentlichen Zweck vereinbar ist, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten. Die strengeren Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO müssen insoweit nicht vorliegen.

§ 122 Abs. 2 HGO regelt die Voraussetzungen, unter denen sich eine Kommune an einer Gesellschaft in privater Rechtsform, die nicht auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet ist, beteiligen darf.

- Erfüllung eines öffentlichen Zwecks (§ 122 HGO)

Die Gründung von privatrechtlichen Gesellschaften ist der öffentlichen Hand grundsätzlich nur erlaubt, wenn dies einem öffentlichen Zweck dient.

Die ordnungsgemäße Pflege, Bewirtschaftung und Vermarktung des kommunalen Waldbestandes ist eine öffentliche Aufgabe der Kommune. Diese hat ihr Vermögen sorgsam und wirtschaftlich zu verwalten. Diesem öffentlichen Zweck dient die GmbH-Gründung.

- Haftungsbegrenzung/Leistungsfähigkeit (§ 122 Abs. 1 Nr. 2)

Durch die Wahl der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist die kommunalrechtlich notwendige Haftungsbeschränkung gegeben. Die von jeder Gemeinde zu übernehmende Haftungseinlage in Höhe von 1000 € ist wirtschaftlich angemessen.

- Angemessener Einfluss in einem Überwachungsorgan (§ 122 Abs. 1 Nr. 3 HGO)

Das GmbH-Recht sieht den Aufsichtsrat nur fakultativ vor. Um die Gesellschaft, deren Geschäftsbetrieb in der Dienstleistung „Holzvermarktung“ besteht, möglichst schlank zu halten, ist beabsichtigt, die Kontrolle und Überwachungsfunktion direkt bei der Gesellschafterversammlung zu belassen. Damit haben die Vertreter der beteiligten Kommunen unmittelbar Einfluss auf den Geschäftsbetrieb und der Informationsfluss wird gewährleistet.

- Abschlussprüfung (§ 122 Abs. 1 Nr. 4 HGO)

Entsprechend der kommunalrechtlichen Vorgaben ist im Gesellschaftsvertrag festgeschrieben, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht gemäß den geltenden Vorschriften des 3. Buches HGB für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft wird. Im Übrigen unterliegt die GmbH den üblichen Anforderungen nach HGB.

- Wirtschaftsgrundsätze (§ 122 Abs. 4 HGO)

In § 10 des Gesellschaftsvertrags ist geregelt, dass die wirtschaftlichen Grundsätze des § 122 Abs. 4 HGO (Aufstellen eines Wirtschaftsplanes und fünfjährige Finanzplanung) gelten.

- Prüfrecht (§ 123 HGO)

Die Kommune räumt gemäß § 12 des Gesellschaftsvertrages den kommunalen Gesellschaftern die Rechte gemäß § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes ebenso ein, wie die überörtlichen Prüfungsorgane die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse erhalten werden.

- Wichtiges Interesse der Kommune an der Beteiligung (§ 122 Abs. 2 HGO)

Durch die Beendigung der Aktivitäten „Vermarktung des Holzes“ durch Hessen Forst befinden sich die Kommunen in einer sehr schwierigen Situation.

Bei dem kommunalen Wald handelt es sich um einen Vermögenswert, der entsprechend gepflegt und dann auch erlösbringend vermarktet werden muss. Es handelt sich um eine wichtige Finanzierungsquelle der Kommune.

Daher liegt ein wichtiges Interesse der jeweiligen Kommune vor, die Waldbewirtschaftung umfassend und sachgerecht durchführen zu können.

Beschlussvorschlag

Mit der Empfehlung, die gemeinsame Holzvermarktung in der Rechtsform einer GmbH gemeinsam zu regeln, bietet sich die Möglichkeit, die öffentliche Aufgabe ordnungsgemäß und nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu erfüllen. Es wird daher empfohlen, dem Beschlussvorschlag zu folgen.

Der Bürgermeister verweist auf die ergänzenden Informationen im Bericht des Gemeindevorstandes.

Die Gemeindevertretung stimmt den oben genannten Beschlusstexten 1 bis 3 mit 18 Ja-Stimmen (einstimmig) zu.

TOP Bericht aus der Jugendpflege (JiM)

B 3

Die Vorsitzende begrüßt Frau Insa Deeken, Herrn Thomas Vitt und Herrn Manuel Hagen von der Caritas. Sie informieren die Anwesenden über ihre Arbeit im Jugendzentrum (JiM). Mit Hilfe einer Präsentation gehen sie insbesondere auf folgende Themen ein:

- Vorstellung
- Öffnungszeiten/AGs/Netzwerk
- Aktuelle Themen, z. B. Persönlichkeitsentwicklung, Genderpädagogik, Inklusion&Integration, Bildungsarbeit (Bereuung von Bewerbungen), Sozialraumorientierung
- Aktionen außerhalb der regelhaften Angebote
- Ferienpassangebote 2018/Ausblick 2019

Zu diesem TOP melden sich Wolfgang Berns, Roland Montag, Markus Löffler und Jürgen Seel zu Wort.

Jürgen Seel weist darauf hin, dass bezüglich der Jugendarbeit bislang keine Erwartungen an die Caritas formuliert wurden, so wie es in der gemeinsamen Ausschusssitzung am 27.06.2016 besprochen wurde. Nicole Petersen schlägt vor, dies in der nächsten ZuMi-Sitzung zu thematisieren.

TOP Beratung und Beschlussfassung
B 4 Antrag der CDU-Fraktion
Finanzierungsanpassung bei Straßenbeiträgen

Jürgen Seel erläutert und begründet den Antrag der CDU-Fraktion. Falls gewünscht, sei die CDU-Fraktion bereit, den Antrag zunächst zur weiteren Beratung in den Ausschuss „Zukunft Mittenaar“ (ZuMi) zu überweisen. Dort könne der Antrag der CDU sowie der Antrag der FWG „Wiederkehrende Straßenbeiträge“ gemeinsam beraten werden.

Der Beschlusstext des CDU-Antrags lautet:

Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand,

1. den Gemeindeanteil für die Erhebung der Straßenbeiträge auf 50 % zu erhöhen
2. zur Gegenfinanzierung eine solidarische Finanzierungsform zu prüfen und auszuwählen (z. B. Anpassung der Grundsteuer)

Zu diesem TOP melden sich Hubert Zöllner, Roland Montag, Wolfgang Berns und Bürgermeister Markus Deusing zu Wort.

Die Redner sind sich darüber einig, das Thema anzugehen. Zum jetzigen Zeitpunkt sollte aus ihrer Sicht jedoch noch kein abschließender Beschluss gefasst werden. Dafür liegen heute noch keine ausreichenden Fakten vor.

Die Gemeindevertretung stimmt der Überweisung des CDU-Antrags in den Ausschuss „ZuMi“ einstimmig zu. Im ZuMi soll der Antrag zusammen dem FWG-Antrag „Wiederkehrende Straßenbeiträge“ beraten werden.

TOP Anfragen und Mitteilungen
B 5 Es liegen keine vor.

Die Vorsitzende schließt die Sitzung um 20:45 Uhr.

Nicole Petersen
Stellvertretende Vorsitzender

Heike Brockhaus
Schriftführerin